

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 11. Juli 1989

132. Stück

322. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien

323. Verordnung: Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften

322. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 21. Juni 1989, mit der die Verordnung über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien geändert wird

Auf Grund des § 32 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984, BGBl. Nr. 448, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 26. April 1979 über die Kennzeichnung flüssiger Waschmittel für Textilien, BGBl. Nr. 192/1979, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 lautet:

„§ 2. (1) Flüssige Waschmittel dürfen nur mit einem Mindestfüllvolumen von 250, 500, 750 oder 1 000 Milliliter (ml) oder einem ganzzahligen Vielfachen von 1 000 ml und entweder

1. in Behältnissen mit einer Verschlusskappe (Meßkappe) oder
2. in Behältnissen, die zum Nachfüllen von Behältnissen gemäß Z 1 bestimmt sind, gewerbsmäßig verkauft, feilgehalten oder sonst in Verkehr gesetzt werden.“

2. § 3 lautet:

„§ 3. (1) Die Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft auf dem für Letztverbraucher bestimmten Behältnis anzubringen. Bei Behältnissen mit einem Mindestfüllvolumen von 250 oder 500 ml dürfen die Angaben gemäß Abs. 4 Z 2 lit. d und Abs. 5 Z 3 lit. d auch auf einem am Behältnis befestigten Anhänger erfolgen.

(2) Die Kennzeichnung hat in deutscher Sprache, lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern zu erfolgen. Zusätzliche fremdsprachige Ausdrücke sind zulässig.

(3) Die Kennzeichnungselemente für alle flüssigen Waschmittel sind:

1. der Name (Firma oder Firmenschlagwort) und der Sitz des erzeugenden, verpackenden,

vertreibenden oder importierenden inländischen Unternehmers;

2. das Erzeugungsland (erzeugt in . . .);
3. der Name oder die Marke des Produktes;
4. der Verwendungsbereich des Produktes (§ 1 Abs. 1);
5. das Mindestfüllvolumen in Milliliter (ml) oder Liter (l);
6. die Angabe der nachstehenden Inhaltsstoffgruppen in Masseprozenten (in Ganzzahlen auf 100 Prozent) zum Zeitpunkt der Herstellung:
 - a) waschaktive Substanzen (Seifen, synthetische Substanzen),
 - b) Waschmittelaufbaustoffe (zB Soda, Natron, Pottasche, Wasserglas, Silicate, Phosphate, Celluloseglykolate),
 - c) Sonderzusätze (zB Natriumperborat, Natriumpercarbonat, Magnesiumsilicat, optische Aufheller, Polywachse, Polyglykole, Triäthanolamin, Verdickungsmittel, Enzyme),
 - d) Hilfsstoffe (zB Wasser, Salze);

Bleichmittel, Enzyme und optische Aufheller sind ohne Prozentangabe anzuführen; bei Behältnissen mit einem Mindestfüllvolumen von 250 oder 500 ml dürfen die Kennzeichnungselemente der Z 6 lit. a bis d entfallen; die zusätzliche Angabe der in jeder Gruppe tatsächlich enthaltenen Inhaltsstoffe ist zulässig;

7. die für die einzelnen Textilerzeugnisse empfohlenen Waschttemperaturen:
 - a) 30 °C für Wäschestücke aus Wolle und wollhaltigem Material, Baumwolle, Pflegeleichtwäsche, Seide und Kunstseide,
 - b) 30 °C für Wäschestücke aus synthetischen Fasern, wie Polyacryl, Polyamid und Polyester,
 - c) 60 °C für nicht kochechte, farbige Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen und synthetischen Mischgeweben sowie weiße und bunte, bügelfreie und pflegeleichte Baumwollartikel,

- d) 95 °C für Wäschestücke aus Baumwolle, Leinen, Zellwolle, weiß und kochecht gefärbt;
bei Verwendung des Waschsymbols gemäß den Vorschriften über die Textilpflegekennzeichnung darf die Temperaturangabe ohne das Celsius-Zeichen erfolgen;
8. der Hinweis auf das Verwahren des Produktes außerhalb der Reichweite von Kindern sowie auf das Spülen der Wäsche und der Hände nach dem Waschen.

(4) Die Kennzeichnungselemente für flüssige Waschmittel in Behältnissen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 sind:

1. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter (l), die auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z 2 lit. c basiert; die zusätzliche Angabe der Ergiebigkeit des Behältnisses bezogen auf Kilogramm Trockenwäsche ist zulässig;
2. die Angabe über die Dosierung und Waschmethode:
 - a) für Trommelwaschmaschine (Automat), Bottichwaschmaschine, Kessel-, Topf- oder Handwäsche oder zum Einweichen geeignet,
 - b) die Anzahl der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Meßkappen
 - aa) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen,
 - bb) für zwei bis drei Kilogramm Trockenwäsche bei Bottichwaschmaschinen,
 - cc) für zehn Liter Wasser bei Kesselwäsche und zum Einweichen,
 - dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche, wobei diese Angabe auf allen Behältnissen zu erfolgen hat,
 - c) der Meßinhalt der Verschlusskappe (Meßkappe) in Milliliter (ml) und die Angabe, für wieviel Liter Waschlauge bei Handwäsche eine Meßkappe ausreicht; die zusätzliche Angabe, für wieviel Kilogramm Trockenwäsche eine Meßkappe bei Handwäsche ausreicht, ist zulässig,
 - d) die Anzahl der Meßkappen, bezogen auf die Wasserhärte unter Berücksichtigung der deutschen Härtegrade (1° dH entspricht 10 Milligramm Kalziumoxid je Liter Wasser):
 - aa) weiches bis mäßig hartes Wasser (0° bis 10° dH);
 - bb) ziemlich hartes Wasser (10° bis 16° dH);
 - cc) hartes Wasser (über 16° dH);
 auf eine entsprechend höhere Dosierung oder ein anderes Enthärtungsverfahren bei hartem Wasser und stark verschmutzter Wäsche ist hinzuweisen.

(5) Die Kennzeichnungselemente für flüssige Waschmittel in Behältnissen gemäß § 2 Abs. 1 Z 2 sind:

1. die Bezeichnung als Nachfüllpackung;
2. die Angabe der Mindestlaugenmenge in Liter (l), die auf der Einsatzkonzentration für die Handwäsche bei der Dosierung gemäß Z 3 lit. c basiert; die zusätzliche Angabe der Ergiebigkeit des Behältnisses bezogen auf Kilogramm Trockenwäsche ist zulässig;
3. die Angabe über die Dosierung und Waschmethode:
 - a) für Trommelwaschmaschine (Automat), Bottichwaschmaschine, Kessel-, Topf- oder Handwäsche oder zum Einweichen geeignet,
 - b) die Angabe der für den einzelnen Waschvorgang zu verwendenden Menge in Milliliter (ml)
 - aa) für vier bis fünf Kilogramm Trockenwäsche bei Trommelwaschmaschinen,
 - bb) für zwei bis drei Kilogramm Trockenwäsche bei Bottichwaschmaschinen,
 - cc) für zehn Liter Wasser bei Kesselwäsche und zum Einweichen,
 - dd) für zehn Liter Wasser bei Handwäsche, wobei diese Angabe auf allen Behältnissen zu erfolgen hat,
 - c) die Angabe, für wieviel Liter Waschlauge bei Handwäsche 100 ml des Produktes ausreichen; die zusätzliche Angabe, für wieviel Kilogramm Trockenwäsche 100 ml des Produktes bei Handwäsche ausreichen, ist zulässig,
 - d) die Angabe der Menge in Milliliter (ml), bezogen auf die Wasserhärte unter Berücksichtigung der deutschen Härtegrade (1° dH entspricht 10 Milligramm Kalziumoxid je Liter Wasser):
 - aa) weiches bis mäßig hartes Wasser (0° bis 10° dH);
 - bb) ziemlich hartes Wasser (10° bis 16° dH);
 - cc) hartes Wasser (über 16° dH);
 auf eine entsprechend höhere Dosierung oder ein anderes Enthärtungsverfahren bei hartem Wasser und stark verschmutzter Wäsche ist hinzuweisen;
4. sofern es sich um flüssige Waschmittel in konzentrierter Form handelt, die erst nach Verdünnung mit Wasser ein gebrauchsfertiges Produkt ergeben, die Angabe, wieviel Liter Wasser zur Herstellung des gebrauchsfertigen Produktes erforderlich sind;
5. sofern dem § 2 Abs. 1 Z 1 entsprechende Behältnisse vorrätig gehalten werden, die Angabe, wo diese Behältnisse bezogen werden können.“

Schüssel

323. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 23. Juni 1989 über die Studienordnung für den Studienversuch Ernährungswissenschaften

Auf Grund des § 13 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 15 AHSStG, BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 2/1989, in Verbindung mit den Bestimmungen des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, wird verordnet:

I. ABSCHNITT

Einrichtung

§ 1. Der Studienversuch Ernährungswissenschaften ist an der Formal- und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien ab dem Wintersemester 1989/90 für die Dauer von neun Semestern einzurichten.

Kombination

§ 2. Das Studium des Studienversuches Ernährungswissenschaften ist mit dem Studium der erforderlichen Hilfs- und Ergänzungsfächer zu kombinieren.

Studienabschnitte und Studiendauer

§ 3. (1) Das Studium des Studienversuches Ernährungswissenschaften besteht aus zwei Studienabschnitten und erfordert einschließlich für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehenen Zeit und der im zweiten Studienabschnitt zu absolvierenden Praxis die Inskription von neun Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt, der die Grundlagen zu vermitteln hat, umfaßt vier Semester. Der zweite Studienabschnitt, der der Vertiefung der wissenschaftlichen Berufsvorbildung zu dienen hat, umfaßt fünf Semester. Jeder Studienabschnitt wird mit einer Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Nach Ablauf des Studienversuches ist es den ordentlichen Hörern freigestellt, ihr Studium nach dieser Verordnung zu vollenden oder unter Anwendung des § 20 Abs. 4 und des § 21 Abs. 1, 4 und 5 AHSStG auf ein verwandtes ordentliches Studium zu wechseln.

II. ABSCHNITT

Erster Studienabschnitt

Inskription im ersten Studienabschnitt

§ 4. (1) Im Studienversuch Ernährungswissenschaften sind im ersten Studienabschnitt nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 74 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern zu inskribieren:

	Anzahl der Wochen- stunden
a) Vorprüfungsfächer	
1. Allgemeine Chemie	15
2. Physik	5
3. Biochemie	6
4. Allgemeine Biologie	3
5. Mathematik, Statistik, EDV und Biometrie	4
6. Betriebswirtschaftslehre	5
7. Erste Hilfe	1
b) Grundlagen der Ernährungslehre	9
c) Grundlagen der Lebensmittelkunde	7
d) Biologie einschließlich Biologie des Menschen	15
e) Vorratshaltung und Vorratsschutz	2
f) Mikrobiologie und Hygiene	2

Die Zahl der inskribierten Wochenstunden hat in jedem Semester insgesamt mindestens 15 zu betragen.

(2) Der Studienplan kann vorsehen, daß Lehrveranstaltungen aus den gemäß § 7 Abs. 1 genannten Fächern im Gesamtausmaß bis zu acht Semesterwochenstunden schon im ersten Studienabschnitt absolviert werden können.

Vorprüfungen zur ersten Diplomprüfung

§ 5. Voraussetzung für die Zulassung zum abschließenden Teil der ersten Diplomprüfung ist die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus

- Allgemeine Chemie;
- Physik;
- Biochemie;
- Allgemeine Biologie;
- Mathematik, Statistik, EDV und Biometrie;
- Betriebswirtschaftslehre;
- Erste Hilfe.

Erste Diplomprüfung

§ 6. (1) Prüfungsfächer der ersten Diplomprüfung sind:

- Grundlagen der Ernährungslehre;
- Grundlagen der Lebensmittelkunde;
- Biologie einschließlich Biologie des Menschen;
- Vorratshaltung und Vorratsschutz;
- Mikrobiologie und Hygiene.

(2) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die mündlich, und zwar nach Wahl des Kandidaten entweder als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat oder in Form von Teilprüfungen vor Einzelprüfern abzulegen ist. Umfaßt eine Teilprüfung den Stoff von mehreren Lehrveranstaltungen, so ist sie auf Antrag des Kandidaten in den einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechenden Prüfungsteilen abzulegen.

(3) Die erste Diplomprüfung oder einzelne Prüfungsfächer (Teilprüfungen oder Prüfungsteile) sind dann schriftlich oder in schriftlichen und mündlichen Teilen abzulegen, wenn das zuständige Organ der Universität feststellt, daß dies nach

Eigenart des Faches und der Prüfungszwecke notwendig ist.

III. ABSCHNITT

Zweiter Studienabschnitt

Inskription im zweiten Studienabschnitt

§ 7. (1) Im Studienversuch Ernährungswissenschaften sind während des zweiten Studienabschnittes nach Maßgabe des Studienplanes unter Berücksichtigung der vorhandenen Lehr- und Forschungseinrichtungen insgesamt mindestens 82 Wochenstunden aus folgenden Pflichtfächern und Wahlfachgruppen zu inskribieren:

	Anzahl der Wochen- stunden
a) Vorprüfungsfächer	
1. Rechtslehre	2
2. Biochemie	12
3. Lebensmittelchemie	8
4. Methodologie der Ernährungswissenschaft	3
b) Lebensmitteltechnologie und Qualitätskontrolle	7
c) Ernährungsphysiologie, Pathophysiologie und Diätetik	13
d) Toxikologie	3
e) nach Wahl des ordentlichen Hörers zwei der folgenden Wahlfachgruppen	34—40
aa) Lebensmittelproduktion und -technologie	
bb) Ernährungsökonomie	
cc) Psychologie und Soziologie der Ernährung	
dd) Wirtschaftslehre des Haushaltes, Gemeinschaftsverpflegung und Haushaltstechnik	
ee) Spezielle Diätetik und Ernährungsberatung	

(2) Lehrveranstaltungen, die gemäß § 4 Abs. 2 bereits im ersten Studienabschnitt inskribiert wurden, sind in die Pflichtfächer sowie in die Gesamtstundenzahl einzurechnen.

Praxis

§ 8. Im Laufe des zweiten Studienabschnittes ist nach vollständiger Ablegung der ersten Diplomprüfung eine insgesamt dreimonatige Praxis in Betrieben oder außeruniversitären Institutionen, die eine solche berufsvorbildende Tätigkeit vermitteln, zu absolvieren. Diese Praxis kann auch in Teilen absolviert werden und ist darüber nach Beendigung eine Bestätigung samt Tätigkeitsbericht auszustellen.

Zulassung zur zweiten Diplomprüfung

§ 9. Die Zulassung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung setzt voraus:

- a) die erfolgreiche Ablegung des ersten Teiles der zweiten Diplomprüfung,
- b) die erfolgreiche Ablegung der Vorprüfungen aus
 - aa) Rechtslehre

- bb) Biochemie
- cc) Lebensmittelchemie
- dd) Methodologie der Ernährungswissenschaften
- c) die Absolvierung des Praktikums und
- d) die Approbation der Diplomarbeit.

Zweite Diplomprüfung

§ 10. (1) Prüfungsfächer der zweiten Diplomprüfung sind:

- a) Lebensmitteltechnologie und Qualitätskontrolle;
- b) Ernährungsphysiologie, Pathophysiologie und Diätetik;
- c) Toxikologie;
- d) nach Wahl des Kandidaten zwei der folgenden Wahlfachgruppen
 - aa) Lebensmittelproduktion und -technologie
 - bb) Ernährungsökonomie
 - cc) Psychologie und Soziologie der Ernährung
 - dd) Wirtschaftslehre des Haushaltes, Gemeinschaftsverpflegung und Haushaltstechnik
 - ee) Spezielle Diätetik und Ernährungsberatung

(2) Die zweite Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung, die in zwei Teilen abzulegen ist.

(3) Für die Ablegung des ersten Teiles gilt § 6 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

(4) Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich und als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten und hat zu umfassen:

- a) eine Prüfung aus jenem Teilgebiet des Prüfungsfaches, dem das Thema der Diplomarbeit zuzuordnen ist und
- b) eine Prüfung aus einem Teilgebiet eines weiteren Prüfungsfaches nach Wahl des Kandidaten, das als ein Schwerpunkt des Studienversuches anzusehen ist.

Verleihung des Diplomgrades

§ 11. An die Absolventen dieses Studienversuches wird der akademische Grad „Magister der Naturwissenschaften“, lateinische Bezeichnung „Magister rerum naturalium“, abgekürzt „Mag. rer. nat.“, verliehen.

Zulassung zum Doktoratsstudium

§ 12. Absolventen dieses Studienversuches sind nach Maßgabe der Studienordnung zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie bzw. der Naturwissenschaften, BGBl. Nr. 130/1976, in der Fassung der Novelle BGBl. Nr. 188/1984 zum Studium zur Erwerbung des Doktorates der Naturwissenschaften zuzulassen.

Busek